

Billigung der Kalkulation zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Altenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Christine Meinert	<i>Datum</i> 20.11.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	11.12.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Altenkirchen hatte im Jahr 1995 einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Erholungsort gestellt. Dieser Antrag wurde vom Sozialministerium des Landes Mecklenburg – Vorpommern mit Schreiben vom 07.05.1996 abgelehnt. Die Ablehnung wurde vor allem damit begründet, dass ein nennenswerter Erholungsbetrieb nicht stattfindet und auch in naher Zukunft nicht zu erwarten ist. Außer den Übernachtungen auf den Zeltplätzen gibt es nur wenige Beherbergungseinrichtungen in Form von wenigen Ferienwohnungen und Fremdenzimmern.

Zur Gewährleistung der Versorgung reichten die vorhandenen Gaststätten nicht aus. Die Veranstaltungsangebote wurden als ungenügend eingeschätzt.

Letztlich wurden das Ortsbild und die Lage von Altenkirchen so eingeschätzt, dass Altenkirchen kein besonderer Anziehungspunkt für Urlauber ist.

Im Jahr 2014 beriet die Gemeindevertretung über eine Wiederaufnahme des Anerkennungsverfahrens.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass grundlegende Veränderungen, die eine Wiederaufnahme des Antragsverfahrens rechtfertigen würden, nicht nachgewiesen werden konnten. Die vorliegenden Tourismuskonzeptionen beschreiben Altenkirchen als vorrangigen Versorgungsort, als „Drehscheibe“ für Wittow, aber auch als „kein typischer Tourismusort mit wenig Attraktivität“.

Nun eröffneten sich mit der Änderung des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg – Vorpommern (KurortG MV) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) neue Möglichkeiten für eine Anerkennung als Tourismusort.

Nach Antragstellung erhielt die Gemeinde Altenkirchen mit Bescheid vom 04.11.2024 die Anerkennung als Tourismusort.

Die Gemeindevertretung hat infolgedessen darüber zu beraten, wie ein entsprechender gemeindlicher Fremdenverkehrsbetrieb organisiert werden kann.

Mit der Anerkennung besteht die Möglichkeit, Kurabgabe zu erheben.

Es ist eine grobe Vorkalkulation der potentiellen Einnahmen und Ausgaben – z.B. für ein Fremdenverkehrsamt – notwendig. Es ist zu erwarten, dass für einen neu etablierten Fremdenverkehrsbetrieb in den ersten Jahren hohe Zuschüsse für den laufenden Betrieb bereitgestellt werden müssen sowie ein hoher Finanzbedarf für notwendige Investitionen besteht. Die Bereitstellung dieser finanziellen Mittel ist in die Vorüberlegungen einzubeziehen.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 22 Abs.3 Nr.11 der der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 13.Juli 2011 (GVOBl.M-V S.777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146) und aus Gründen der Rechtssicherheit billigt die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen die beiliegende Kalkulation der Kurabgabe sowie folgende Abgabesätze.

Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben. Der Erhebungszeitraum wird in eine Hauptsaison (01.05 bis 31.10) und eine Nebensaison (01.01. bis 30.04, sowie 1.11 bis 31.12) aufgeteilt.

Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält:

	Vollzahler	Ermäßigte
Hauptsaison	1,50 €	1,00 €
Nebensaison	1,00 €	0,50 €
Jahreskurabgabe	40,00 €	25,00 €

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kosten:	noch nicht absehbar	€	Folgekosten:	noch nicht absehbar	€
Produkt: 575000					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nach Beschlussfassung des Haushaltes und nach Erteilung der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht					

Anlage/n

1	Kalkulation Kurabgabe Altenkirchen 2025 (öffentlich)
---	--

**Kalkulation der Kurabgabe zum Erhebungszeitraum 2025 – 2027
sowie Erlass der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der
Gemeinde Altenkirchen**

Der Gemeinde Altenkirchen wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg – Vorpommern vom 04.11.2024 die Anerkennung als Tourismusort ausgesprochen.

Mit der Anerkennung besteht die Möglichkeit, Kurabgabe zu erheben.

Es ist eine grobe Vorkalkulation der potentiellen Einnahmen und Ausgaben – z.B. für ein Fremdenverkehrsamt – notwendig. Es ist zu erwarten, dass für einen neu etablierten Fremdenverkehrsbetrieb in den ersten Jahren hohe Zuschüsse aufgebracht werden müssen. Die Bereitstellung dieser finanziellen Mittel ist in die Vorüberlegungen und letztendlich in die Haushaltsplanung der Gemeinde einzubeziehen. Nach geltender Rechtslage ist die Kurabgabe auf der Grundlage einer entsprechenden Abgabekalkulation zu erheben. Vor diesem Hintergrund sowie der notwendigen systemischen Umstellung auf eine Tageskurabgabe für Tagesgäste wurde nunmehr für den Erhebungszeitraum ab 2025 und voraussichtlich zwei weitere Folgejahre eine Abgabekalkulation mit folgenden Abgabesätzen erstellt:

Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben. Der Erhebungszeitraum wird in eine Hauptsaison (01.05 bis 31.10) und eine Nebensaison (01.01. bis 30.04, sowie 1.11 bis 31.12) aufgeteilt.

Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält:

	Vollzahler	Ermäßigte
Hauptsaison	1,50 €	1,00 €
Nebensaison	1,00 €	0,50 €
Jahreskurabgabe	40,00 €	25,00 €

Der ermittelte jährliche Zuschussbedarf beträgt 80.000 €, für die notwendigen Investitionen sind entsprechend finanzielle Mittel bereitzustellen, im ersten Jahr geschätzt 71.000 €.

- Ermittlung Umlageeinheiten
- Vorausschätzung direkter umlagefähiger Kosten
- Kalkulatorische Kosten
- Kalkulation des Abgabesatzes und Zuschussbedarf der Gemeinde

Ermittlung Umlageeinheiten

Es sind zurzeit keine statistisch gesicherten Daten verfügbar, es sind lediglich Schätzungen möglich!

Aufenthaltsstage

1. Schätzung private Vermieter

Ferienwohnungen, Pension und Ferienhäuser

40.000

2. Schätzung sonstige Campingplätze, Ferienanlagen und Wochenendpark

Campingplatz Drewoldke 2 Ferienhäuser
Wochenendpark Drewoldke 2 Ferienwohnungen
 2 Mietwohnungen
 Stellplätze für Camping und Caravan

Ferienanlage Rana Rike 10 Ferienhäuser

Anteil Campingplatz Nonnevitz Stellplätze für Camping und Caravan

insgesamt 120.000

3. Einwohner

Wikipedia veröffentlicht zum 31.12.2022 eine Zahl von 931 Einwohnern
Nutzung von touristischen Leistungen/Veranstaltungen an 28 Tagen im Jahr

26.068

4. Tagesgäste

Tagesgäste werden mit 10 % der Übernachtungsgäste geschätzt

16.000

5. Jahreskurkarteninhaber

Dauercamper sowie ortsfremde Nutzer von Ferienimmobilien werden zur Jahreskurabgabe veranlagt.
 Es ist mit rund 300 Abgabepflichtigen zu rechnen, davon 50 mit Ermäßigung und 10 mit Befreiung.
 Es sind 28 Aufenthaltstage je Inhaber der Jahreskurabgabe zu berechnen.

8400

6. Zusammenfassung Umlageeinheiten

			%Anteil
Übernachtungsgäste	160.000	Aufenthaltstage Übernachtungsgäste	76,02
Anteil Gemeinde	26.068	Aufenthaltstage	12,39
Tagesgäste	16.000	Aufenthaltstage	7,60
Jahreskurkarten	8.400		3,99
Summe	210.468		100

Die Einwohner sollen von der Abgabe befreit sein.

Die Gästestruktur wird ähnlich geschätzt wie die der Nachbargemeinden, 70 % Vollzahler in der Hauptsaison,
 15 % Vollzahler in der Nebensaison, jeweils 5% Ermäßigung in der Haupt- und Nebensaison und 5 % Befreiung.
 Ermäßigungen und Befreiungen sollen geregelt werden.

Vorausschätzung direkte umlagefähige Kosten

	2025 [€]	2026 [€]	2027 [€]
Personalkosten			
Personalkosten Fremdenverkehrsamt	80.000	81.600	83.232
sonstige laufende Betriebsausgaben			
Miete Fremdenverkehrsbüro	12.000	12.000	12.000
Betriebskosten Fremdenverkehrsbüro	5.000	5.050	5.101
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000	1.010	1.020
Geringwertige Geräte, Ausstattung	5.000	5.050	5.101
Veranstaltungskosten	39.000	39.390	39.784
Jahresgebühr AVS	3.500	3.535	3.570
Druck von Kurkarten	3.500	3.535	3.570
Strandreinigung der Schaabe	500	505	510
Rettungsschwimmer	20.000	20.200	20.402
Kosten Zahlungsverkehr	1.500	1.515	1.530
Müllbeseitigung/Strandreinigung	8.000	8.080	8.161
Wasseruntersuchungen	600	606	612
Steuerberatung/Jahresabschlüsse	5.000	5.050	5.101
Kosten ÖPNV	40.000	40.400	40.804
Reisekosten für Dienstreisen /Weiterbildung	300	303	306
Datenverarbeitung	2.500	2.525	2.550
Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	2.000	2.020	2.040
Büromaterial	2.000	2.020	2.040
Werbe- und Infomaterial	15.000	15.150	15.302
Telefon, Datenübertragungskosten (Porto und Versandkosten)	1.500	1.515	1.530
Miete, Leasing Kopierer	1.200	1.212	1.224
Sonstige GEMA	1.000	1.010	1.020

Sonstiges Messen	1.000	1.010	1.020
Sonstige Versicherungen	200	202	204
Sonstige Künstlersozialabgabe	500	505	510
Summe	171.800	173.398	175.132

Interne Leistungsverrechnungen Leistungen Bauhof für

Strandbewirtschaftung			
Pflege öffentliche Park- und Grünanlagen			
Bewirtschaftung öff. WC			
Summe vorab geschätzt	40.000	40.000	40.000

Summe laufende direkte Kosten

im Durchschnitt 295.014 €

291.800 294.998 298.364

Preisindex bei Personalkosten 2 % ansonsten mit 1% berechnet außer Miete FVA und ILV, die Beträge sind Nettobeträge

Kalkulatorische Kosten

1. Abschreibung

Die meisten Investitionen sind erst noch zu tätigen. Die Schätzung enthält die notwendigsten Anschaffungen. über den Kalkulationszeitraum werden diese Kosten zunächst als konstant betrachtet.

<u>Position</u>	<u>AHK ohne Fömi [€]</u>	<u>Abschreibung [€]</u>
EDV-Software, AVS	10.000,00	1.000,00
Betriebs-und Geschäftsausstattung, Büroausstattung	50.000,00	5.000,00
PC-Anlage, Telefonanlage	6.000,00	2.000,00
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00	500,00
Summe	71.000,00	8.500,00

2. Kalkulatorische Zinsen

		anrechenbarer Betrag [€]
EDV-Software, AVS	10.000,00	5.000,00
Betriebs-und Geschäftsausstattung, Büroausstattung	50.000,00	25.000,00
PC-Anlage, Telefonanlage	6.000,00	3.000,00
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00	2.500,00
Summe	71.000,00	35.500,00
Verzinsung 6 %		2.130,00

Kalkulation des Abgabesatzes und Zuschussbedarf der Gemeinde

		2025 [€]	2026 [€]	2027 [€]
Betriebskosten		171.800	173.398	175.132
Personalkosten		80.000	81.600	83.232
Abschreibungen		8.500	8.500	8.500
kalkulatorische Zinsen		2.130	2.130	2.130
Interne Leistungsverrechnungen		40.000	40.000	40.000
Summe		302.430	305.628	308.994
Eigenanteil Gemeinde	12,39%	37.471	37.867	38.284
Kosten nach Abzug Eigenanteil Gemeinde		264.959	267.761	270.710
Umlage auf Kurabgabe	100%	264.959	267.761	270.710
Umlageeinheiten		184.400	184.400	184.400
Abgabesatz netto		1,436871	1,452064	1,468057
Abgabesatz inkl. MwSt		1,537451	1,553709	1,570821

Die Abgabe ist damit in Höhe von 1,50 €/Aufenthaltstag festzusetzen.

Die Jahreskurabgabe wird gerundet mit 40,00 € für Vollzahler/25,00 € ermäßigt (Ermäßigung um 1/3) festgesetzt.

Der Zuschuss für Gewährung von Ermäßigung und Befreiungen ist von der Gemeinde zusätzlich zum oben ermittelten Eigenanteil zu tragen.

70% Vollzahler in der Hauptsaison: kein Zuschussbedarf

15 % Vollzahler in der Nebensaison bei Reduzierung um 1/3 (auf 1,00 €) 13.830 €

5 % Befreiung 13.830 €

5% Ermäßigung Hauptsaison um 1/3 (auf 1,00 €) 4.610 €

5% Ermäßigung Nebensaison um 2/3 (auf 0,50 €) 9.220 €

Summe 41.490 €

Die Gemeinde hat damit über den Kalkulationszeitraum hinweg rund 80.000 € Kosten pro Jahr aus dem Gemeindehaushalt zu tragen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Kurabgabe in erwarteter Höhe eingenommen werden kann und die Kosten sich im Rahmen der Vorschätzung entwickeln. Außerdem ist zu beachten, dass der Finanzbedarf für die notwendigen Investitionen zu decken ist.